



TURN- UND SPORTCLUB OBERMENZING E.V.

Bezirkssportanlage: Meyerbeerstraße 115, 81247 München
Geschäftsstelle: Meyerbeerstraße 113 | im Clubheim TC Blutenburg
Kontakt: 089 - 811 77 36 | verein@tus-obermenzing.de
Geschäftszeiten: Di & Do: 10:00 - 14:00 Uhr

VERHALTENSRICHTLINIE

für hauptamtliche Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die im Zuge ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des Turn- und Sportclub Obermenzing e.V. sind für alle Mitarbeiter/innen eingeführt worden:

Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

Keine Privatgeschenke an Kinder:

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern:

Mitarbeiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen. Übernachtungen mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.

Keine Geheimnisse mit Kindern:

Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern:

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.